

**VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER  
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG**  
1010 Wien, Schenkenstraße 4

TELEFON: 01/535 37 61

TELEFAX: 01/535 60 79

E-mail: post@vst.gv.at

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben  
VST-4607/19

Bearbeiter  
Dr. Rosner

Durchwahl  
22

Datum  
20. Oktober 2003

Betrifft

Österreich-Konvent;  
Erklärung der Landtagspräsidentenkonferenz vom 7. Februar 2003 für die neue  
Gesetzgebungsperiode des Nationalrates zur Bundesstaatsreform

Beilage

Herrn  
Präsidenten des  
Österreich-Konvents  
Dr. Franz FIEDLER  
Dampfschiffstraße 2  
1030 Wien

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Verbindungsstelle der Bundesländer legt im Auftrag der Landtagspräsidentenkonferenz als deren Grundsatzposition zum Österreich-Konvent die Erklärung der Landtagspräsidentenkonferenz vom 7. Februar 2003 für die neue Gesetzgebungsperiode des Nationalrates zur Bundesstaatsreform mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vor.

Mit vorzüglicher Hochachtung



(Dr. BRAND)

Leiter der Verbindungsstelle

Endfassung: 7. Februar 2003  
[ST/ltpraesk\_bst.doc]

Erklärung für die neue Gesetzgebungs-  
periode des Nationalrats zur Bundesstaats-  
reform

## Erklärung

der Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten  
vom 7. Februar 2003  
für die neue Gesetzgebungsperiode des Nationalrats  
zur Bundesstaatsreform

Die Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten der österreichischen Länder betont die Notwendigkeit zur Fortentwicklung und zum Ausbau der Elemente des bundesstaatlichen Prinzips der österreichischen Bundesverfassung. Föderalistische Strukturen erhöhen und sichern vor allem die Bürgerinnen- und Bürgernähe staatlicher Entscheidungen und Verfahren, weil auf regionaler Ebene eine hohe Identifikation und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger gegeben ist und gewährleisten gleichzeitig in optimaler Weise ein effektives und sparsames staatliches Handeln.

Selbstbewusste und gestärkte Landesorgane sind ein Garant dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger auf Grund der überschaubaren Größenverhältnisse der Länder Einfluss auf die Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse nehmen können und wollen. Die Akzeptanz von politischen Entscheidungen in der Bevölkerung ist nur dann erreichbar, wenn es gelingt,

Endfassung: 7. Februar 2003  
[ST\itpraesk\_bst.doc]

ein hohes Maß an Identifikation zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der Vertretung ihrer Interessen herzustellen.

Selbständige Länder sind am besten geeignet, die von der Europäischen Union festgelegten Grundsätze und Mindeststandards mit effektiven und bürgernahen Regelungen den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten optimal anzupassen.

Ausgehend von diesen Tatsachen sowie davon, dass

- der Föderalismus ein wesentliches und unabdingbares Gestaltungselement unserer Republik ist,
- die Landesgesetzgebung durch die Landtage ein Wesenselement der Bundesländer und damit des Bundesstaats ist,
- die Gesetzgebung und Verwaltung der Länder eine wesentliche Säule der regionalen Identität darstellt, wobei die selbständigen Länder nicht nur zur Tradition gehören, sondern für die Landesbürgerinnen und Landesbürger auch wesentliches Element ihrer Identität sind,
- die für selbständige Länder unverzichtbaren Landtage in ihrer gewachsenen Form über die Gesetzgebungsfunktion hinaus ein unverzichtbares Bindeglied zu den Bürgerinnen und Bürgern und zu ihrer Einbeziehung in politische Entscheidungen sind,
- die selbständigen Länder auf Grund ihrer auf die Bedürfnisse ihrer Bürgerinnen und Bürger abstimmbaren Gesetzgebung und Verwaltung schwerfälligen, zentralen Verwaltungsapparaten überlegen sind und ähnlich wie in der Wirtschaft flexible Organisationen gegenüber zentral gesteuerten Einheiten im Vorteil sind, weil die Bedürfnisse der

Endfassung: 7. Februar 2003  
[ST/1praesk\_bst.doc]

Bürgerinnen und Bürger auf eine örtliche und sachliche Nähe durch leichte Erreichbarkeit der Verwaltung sowie inhaltliche Verständlichkeit und Akzeptanz der Entscheidungen ausgerichtet sind,

- leistungsfähige selbständige Länder und Gemeinden Kreativität im innovativen Wettbewerb bei der Lösung von Sachproblemen fördern,
- die Kontrolle der Macht bei ihrer Verteilung auf mehrere staatliche Ebenen durch bessere Überschaubarkeit und Unmittelbarkeit wirksamer möglich ist,
- die Stärkung der Länder der Befürchtung der Bürgerinnen und Bürger einer mit der Europäischen Union verbundenen Zentralisierung und Anonymisierung entgegenwirkt,
- die Verbesserung der Lebensverhältnisse in Österreich und die Sicherung des Wirtschaftsstandorts wesentlich davon abhängt, was die Länder und Gemeinden unter den Rahmenbedingungen europäischer und nationaler Politik noch eigenständig gestalten können,
- ein Einflussverlust der Länder und Gemeinden eine wesentliche Schwächung der Möglichkeiten demokratischer Einflussnahme der Bürgerinnen und Bürger auf die Politik bewirken und mangels föderaler Gewaltenteilung auch zu einer nachteiligen Machtkonzentration beim Bund und bei der Europäischen Union führen würde,
- die selbständigen Länder ausreichend leistungsfähig sind, um im Wettbewerb der europäischen Regionen erfolgreich bestehen zu können,
- die Bundesregierung den Ländern bereits vor dem Beitritt zur Europäischen Union eine - nach wie vor unerledigte - Neuordnung des Bundesstaats zugesichert hatte,

Endfassung: 7. Februar 2003  
[ST\ltpraesk\_bst.doc]

fordert die Konferenz der Landtagspräsidentinnen und Landtagspräsidenten:

1. Die Organisation des Staats ist an die modernen Herausforderungen anzupassen. Dabei kommt der Ausrichtung an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger und dem Subsidiaritätsprinzip besondere Bedeutung zu.
2. Eine Neugestaltung des Bundesstaats muss von Anfang an unter Einbeziehung der Länder und insbesondere der Landtage und in transparenter Art und Weise erfolgen. In einem allfälligen Österreich-Konvent ist daher eine Vertretung der Landtage in allen Gremien sicherzustellen.
3. Inhaltlich ist insbesondere die Umsetzung der bereits in der Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaats in Perchtoldsdorf am 8. Oktober 1992 vereinbarten Punkte weiter anzustreben. Dabei kann im Wesentlichen auf die Vorarbeiten der Strukturreformkommission über die Neuordnung der Kompetenzverteilung in Österreich aufgebaut werden. Eine grundlegende Reform des Bundesrates im Sinn der Stärkung seiner Stellung als Länderkammer ist anzustreben.
4. Die Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes sind unter dem Gesichtspunkt zu durchforsten, ob sie angesichts einer bereits von der Europäischen Union hergestellten notwendigen Einheitlichkeit noch immer vom Bund wahrgenommen werden müssen, oder ob die verbleibenden Möglichkeiten regionaler Ausgestaltung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Sinn einer wohlverstandenen Subsidiarität nicht besser auf die Länder übertragen werden sollen.

Endfassung: 7. Februar 2003  
[ST\Tpraesk\_bst.doc]

5. Unabhängig davon sind alle Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes kritisch dahingehend zu prüfen, ob sie nicht auf die Kompetenz zur Regelung von grundlegenden Zielen und Mindeststandards zurückgeführt werden können und somit den Ländern Spielraum für die kreative Gestaltung der regionalen Gegebenheiten geschaffen wird. In diesem Sinn ist auch die Einordnung der Angelegenheiten kritisch zu hinterfragen, in denen derzeit ein Verhältnis „Grundsatzgesetzgebung: Bund – Ausführungsgesetzgebung: Land“ besteht. Gerade hier sollen bestehende Doppelregelungen abgebaut werden.
6. In gleicher Weise, wie die Nationalstaaten dies - entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip - von der Europäischen Union fordern, hat die Reform der Kompetenzverteilung zu einer wesentlichen Stärkung der Rechte der Länder und einer diesem Subsidiaritätsprinzip entsprechenden Verteilung der Gesetzgebungs- und Vollzugsrechte zu führen. Bestehende Kompetenzersplitterungen sind zu beseitigen und abgerundete und problemorientierte Kompetenz- und damit Verantwortungsbereiche zu schaffen. Sie sollen sich auch an den Zuständigkeiten der Europäischen Union und an der Zuständigkeitsverteilung anderer Mitgliedstaaten mit bundesstaatlichen Strukturen oder mit regionalisierten Gesetzgebungskompetenzen orientieren. Die Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit, die Landesverteidigung, die Bundesfinanzen und die auswärtige Angelegenheiten könnten beispielsweise als Kernkompetenzen beim Bund verbleiben; alle übrigen Angelegenheiten sollten den Ländern zumindest hinsichtlich der Ausführung der vom Bund vorgegebenen Rahmen- und Zielgesetzgebung übertragen werden.

Endfassung: 7. Februar 2003  
[ST\tpraesk\_bst.doc]

7. Bundesgesetze sollen weiters generell den Ländern auch dann die Möglichkeit bieten, zur Anpassung an regionale Besonderheiten bei Bedarf eigenständige Regelungen treffen zu können, wenn nicht alle Länder davon Gebrauch machen wollen.
8. Es sind Instrumente vorzusehen, die im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern rasche Zuordnungen neuer Regelungsbereiche zu bestehenden Kompetenzen erlauben.
9. Das Instrument der Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG ist dahingehend auszubauen, dass diese Vereinbarungen unmittelbar anwendbar sind, sofern ihr Inhalt den Anforderungen des Art. 18 B-VG entspricht, und dass mit solchen Vereinbarungen gemeinsame Einrichtungen der Länder geschaffen werden können.
10. Zur Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder sind der Abbau von einschränkenden Bestimmungen der Bundesverfassung und die Einräumung eines ausreichenden Spielraums für eigenständige Regelungen zur Kreation der Organe des Landes nötig. So soll den Ländern jedenfalls mehr Freiheit bei landesgesetzlichen Wahlrechtsregelungen und der Einführung und Ausgestaltung der Instrumente direkter Demokratie eingeräumt werden. Das Einspruchsverfahren für Gesetzesbeschlüsse der Landtage nach Art. 98 B-VG sollte entfallen, das Zustimmungsverfahren der Bundesregierung zur Mitwirkung von Organen des Bundes (insbesondere der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei) bei der Vollziehung von Landesgesetzen nach Art. 97 Abs. 2 B-VG sollte jedenfalls vorhersehbarer und nachvollziehbarer gestaltet werden.



Endfassung: 7. Februar 2003  
[ST/ltpraesk\_bst.doc]

11. Die Finanzverfassung und der Finanzausgleich sind auf partnerschaftliche Art und Weise zu regeln. Auch dabei ist den Ländern ein größerer Gestaltungsspielraum zu eröffnen, etwa durch den Ausbau der Möglichkeiten der Steuerfindung. In jedem Fall sind Mehraufgaben für die Länder und damit verbundene Mehrausgaben zu berücksichtigen und die Länder finanziell so auszustatten, dass ihre Finanzkraft adäquat zu ihren Aufgaben ist.
12. Als ein Schritt zur Kompetenzbereinigung kommt der Forderung nach der Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung besonderes Gewicht zu. Das Konzept der mittelbaren Bundesverwaltung mit umfassenden Aufsichtsrechten des Bundes und der damit verbundenen Doppelgleisigkeiten ist überholt. Grundsätzlich sind alle bisher in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogenen Aufgaben in den Bereich der selbständigen Landesvollziehung zu überführen.
13. Die Bezirksverwaltungsbehörden sind generell als erste Instanz im Verwaltungsverfahren einzurichten. Damit wird auch der Servicecharakter der Bezirkshauptmannschaften als Anlaufstellen in Angelegenheiten der Landes- und Bundesverwaltung ausgebaut.
14. Die Überprüfung der Entscheidungen der „Universalbehörde“ Bezirksverwaltungsbehörde soll unmittelbar durch das Landesverwaltungsgericht erfolgen. Damit wird in vielen Bereichen eine Instanz auf Verwaltungsebene eingespart, was zu schnelleren (endgültigen) Entscheidungen für den Bürger und zu Einsparungen von Ressourcen in der Verwaltung führt.
15. Der Bund hat auf Sonderbehörden in den Ländern zu verzichten; die Zentralstellen des Bundes haben sich auf die Wahrnehmung von



Endfassung: 7. Februar 2003  
[ST\itpraesk\_bst.doc]

- grundsätzlichen und länderübergreifenden Angelegenheiten zu beschränken. Grundsätzlich sollten auch alle Bundesgesetze von Landesbehörden autonom vollzogen werden.
16. Die Einrichtung echter und allgemein zuständiger Landesverwaltungsgerichte sollte bei gleichzeitiger Abschaffung der Sonderbehörden auf Bundesebene mit Ausnahme des Finanzbereichs erfolgen. Gegen die Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte soll den obersten Organen des Bundes und der Länder die Möglichkeit der Amtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen stehen.
  17. Die zur Zeit zwischen Bund und Ländern zersplitterten Anordnungs- und Koordinierungsbefugnisse in Krisen- und Katastrophenfällen müssen praxisgerecht und auf verfassungsrechtlicher Grundlage klargestellt und den Ländern übertragen werden.
  18. Bei der Nominierung für gemeinsame Organe des Bundes und der Länder (insbesondere Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Rechnungshof und Volksanwaltschaft) soll den Ländern ein dem Bund gleichwertiges Vorschlags- oder Mitwirkungsrecht eingeräumt werden.
  19. Die Mitwirkung der Länder an der Rechtsetzung in der Europäischen Union ist zu verbessern durch
    - die Ausdehnung der Informationspflicht des Bundes,
    - die Etablierung eines dem Verfahren nach Art. 23e Abs. 3 B-VG im Fall der Abweichung des Bundes von einer einheitlichen Länderstellungnahme gleichwertigen Verfahrens,
    - die Verankerung eines direkten Kommunikations- und obligatorischen Vertretungsrechts für und durch die Länder in Angelegen-

Endfassung: 7. Februar 2003  
[STUpraesk\_bst.doc]

heiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder, insbesondere auch bereits für die Verhandlungen im Vorfeld von Entscheidungen und sonstigen Verfahren vor und mit den Europäischen Institutionen.

20. Die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes sollen sich dafür einsetzen, dass die Landtage durch geeignete Vertretungsregelungen in die parlamentarische Zusammenarbeit der Europäischen Union, insbesondere hinsichtlich der Tagungen der Parlamentspräsidentinnen und Parlamentspräsidenten, eingebunden werden. Von den Österreich zustehenden sechs Sitzen bei der Konferenz der Europaausschüsse (COSAC) ist zumindest einer mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Landtage zu besetzen.